

Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Studienordnung

für den Master-Studiengang Angewandte Informatik

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 10. November 2005

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-83.pdf)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Master-Studiengang Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 09. März 2007

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-11.pdf)

Inhaltsverzeichnis	Seite
A: Allgemeine Regelungen.....	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Studiendauer	3
§ 3 Studienbeginn	3
§ 4 Studienvoraussetzungen	3
§ 5 Ziele des Studiums	4
§ 6 Prüfungen	5
§ 7 Anrechenbarkeit von Studienleistungen	5
§ 8 Studienfachberatung	5
B: Struktur und Inhalte des Studiums.....	6
§ 9 Struktur des Studiums	6
§ 10 Gliederung des Studiums	6
§ 11 Studieninhalte	6
C: Schlussbestimmungen	7
§ 12 Änderung der Studienordnung	7
§ 13 In-Kraft-Treten	7

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studienordnung:

A: Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Ziele, Inhalte und Verlauf des Master-Studiums der Angewandten Informatik an der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Studiendauer

¹Die Studiendauer beträgt drei Semester in der konsekutiven und vier Semester in der nicht-konsekutiven Variante (Regelstudienzeit). ²Geringfügige Überschreitungen der Regelstudienzeit, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienvoraussetzungen

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer

1. ein berufsqualifizierendes Studium in Angewandter Informatik oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder Fachhochschule mit einem in der Regel mindestens mit „gut“ bewerteten Abschluss beendet und

2. erfolgreich die Eignungsfeststellung absolviert hat.
- (2) Näheres, insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen für die konsekutive und die nicht-konsekutive Variante, regelt § 33 der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (3) Verwandte Studiengänge sind gemäß § 31 der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg grundsätzlich alle Studiengänge des Studienbereichs Informatik (Bioinformatik, Computer- und Kommunikationstechniken, Informatik, Ingenieurinformatik, Technische Informatik, Medieninformatik, Neue Kommunikationstechniken, Wirtschaftsinformatik).
- (4) Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass das Studium bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen aufgenommen wird, wenn die Zugangsvoraussetzungen innerhalb eines Semesters, spätestens innerhalb eines Jahres nachgewiesen werden.

§ 5 Ziele des Studiums

- (1) ¹Gegenstand der Angewandten Informatik ist die Analyse und Modellierung von Problemstellungen in verschiedenen Anwendungsgebieten sowie die Umsetzung zielgerichteter informatischer Lösungen für diese Problemstellungen. ²Dabei ist das methodische Vorgehen basierend auf den Anforderungen im Anwendungsgebiet prägend für das Fach. ³Typische Anwendungsgebiete sind beispielsweise die Entwicklung von Informationssystemen für kultur-, geschichts- oder geo-wissenschaftliche Fragestellungen, der Einsatz von Multimedia- und Visualisierungstechnologien in Bereichen wie Medienwirtschaft, Marketing und Schulung sowie die Entwicklung und Gestaltung von interaktiven Systemen nach kognitiven Prinzipien. ⁴Durch das Master-Studium der Angewandten Informatik soll die Fähigkeit erworben werden, die in diesen Bereichen auftretenden Probleme mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu lösen, diese wissenschaftlichen Methoden weiterzuentwickeln und darüber hinaus einen angemessenen Beitrag zur Lösung fachübergreifender Probleme zu erbringen.
- (2) ¹Im Verlauf des Studiums werden Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten der Angewandten Informatik, der Informatik sowie der zugehörigen Nachbar- und Hilfsdisziplinen ebenso vermittelt wie exemplarische Kenntnisse in ausgewählten Anwendungsgebieten. ²Dabei kommt der Integration dieser unterschiedlichen Wissensinhalte im Hinblick auf Fragestellungen der Angewandten Informatik besondere Bedeutung zu.
- (3) ¹Das Studium ist sowohl methoden- als auch anwendungsorientiert und soll die Studenten und Studentinnen auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten. ²Durch die Wahlmöglichkeiten im Bereich des Fachstudiums besteht die Möglichkeit einer spezifischen Ausrichtung der Studienschwerpunkte.

- (4) ¹Durch das Studium soll außerdem die Fähigkeit zu einer selbstständigen Weiterbildung erworben werden, wie dies die dynamische Entwicklung des Faches Angewandte Informatik erfordert. ²Darüber hinaus sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, die notwendig sind, um zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung des Faches im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten beitragen zu können.

§ 6 Prüfungen

- (1) Den ordnungsgemäßen Abschluss des Master-Studiums bildet die Masterprüfung.
- (2) Die Modulgruppen, in denen Teilprüfungen der Masterprüfung zu erbringen sind, ergeben sich aus Anhang 1 der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (3) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie muss insgesamt bis spätestens zum Ende des vierten Fachsemesters (konsekutive Variante) bzw. zum Ende des fünften Fachsemesters (nicht-konsekutive Variante) abgelegt sein. ³Näheres regelt § 13 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 7 Anrechenbarkeit von Studienleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen, die in gleichen oder anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands erbracht worden sind, richtet sich nach § 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 8 Studienfachberatung

¹Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrer und -lehrerinnen des Master-Studiengangs Angewandte Informatik durchgeführt.

²Der Studiendekan oder die Studiendekanin fordert die Studenten und Studentinnen, deren Leistungen erheblich hinter den erwarteten Leistungen zurückbleiben, nach Ende des zweiten Fachsemesters auf, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

B: Struktur und Inhalte des Studiums

§ 9 Struktur des Studiums

- (1) Das Studium wird in einer konsekutiven und einer nicht-konsekutiven Variante angeboten.
- (2) Konsekutives Master-Studium:

Master-Studium (drei Semester, 90 ECTS-Punkte)	
Fachstudium	
Kontaktstudium	Angeleitetes Selbststudium
Module aus dem Fächerangebot des Master-Studiums mit insgesamt 54 ECTS-Punkten	Seminare und Master-Arbeit mit insgesamt 36 ECTS-Punkten

- (3) Das nicht-konsekutive Master-Studium umfasst zusätzlich ein einsemestriges Brückenstudium im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

§ 10 Gliederung des Studiums

Die Aufteilung der ECTS-Punkte auf Modulgruppen regelt Anhang 1 der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 11 Studieninhalte und Studienverlauf

Die Studieninhalte und die inhaltlichen Abhängigkeiten der Module sind dem vom Prüfungsausschuss bewilligten Modulhandbuch zum Master-Studiengang Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu entnehmen.

C: Schlussbestimmungen

§ 12 Änderung der Studienordnung

¹Änderungen der Studienordnung sollen im Interesse der Kontinuität des Studiengangs vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen jeweils frühestens nach der Zeit vorgenommen werden, die zur Absolvierung des Studiums erforderlich ist.

²Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen nur für diejenigen Studenten und Studentinnen wirksam werden, die nach Inkrafttreten der Studienordnung das Studium beginnen.

§ 13 In-Kraft-Treten¹

Die Studienordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

¹ Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Studienordnung vom 10. November 2005. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen und die maßgeblichen Übergangsregelungen ergeben sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Auszug aus der Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Master-Studiengang Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 09. März .2007

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Februar 2007.

Bamberg, 09. März 2007

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Rektor

Die Satzung wurde am 09. März 2007 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 09. März. 2007.